

Per Mail an:

Martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern / Effretikon, 09./11. Sept. 2020

Stellungnahme des Verbandes der Umweltfachleute zur Jagdverordnung (JSV)

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzter Herr Baumann,

Der svu|asep als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit rund 500 engagierten Fachleuten in den Bereichen Landschaftsökologie, Umweltberatung, Umwelttechnik, Land- und Forstwirtschaft, sowie vielen weiteren Fachressorts - bedankt sich für die Gelegenheit zur vorliegenden Vernehmlassung. Wir begrüssen die Revision der JSV in den meisten Punkten; Wir bedauern jedoch den Umstand, nur einen knappen halben Monat vor der Volksabstimmung über das Jagdgesetz bereits zur entsprechenden Verordnung (abschliessend?) Stellung nehmen zu müssen.

Auf Grund mehrfacher, verbands-interner Stellungnahmen möchten wir aber immerhin die folgenden Punkte speziell erwähnen:

1. Regulierung von Beständen geschützter Arten (Art. 4 JSV):

Im (zu revidierenden) Jagdgesetz (JSG) werden nur der Steinbock und der Wolf als geschützte Arten aufgeführt (Art. 7a), deren Bestände reguliert werden können. Der Bundesrat kann über die JSV weitere geschützte Arten als regulierbar aufführen, was er in der vorliegenden JSV (einstweilen) nur für den Höckerschwan getan hat (tun musste ... auf Grund der Motion Niederberger). Die weiteren geschützten Arten wie Biber, Luchs, Gänsesäger und Graureiher sind damit nicht regulierbar, was wir aus aktueller Sicht ausdrücklich begrüssen.

Eine Anhörung – nicht nur der Kantone, sondern ebenso der involvierten Fachpersonen und -verbände bei einer allfälligen Regulierung weiterer Arten scheint uns künftig stets von zentraler Bedeutung. Die Kantone müssen die Notwendigkeit einer Regulation anlässlich der Anhörung durch das BAFU transparent und nachvollziehbar darlegen. D.h. eine Regulation soll gemäss JSV an klare Bedingungen geknüpft sein; es darf nicht «einfach abgeschossen werden».

2. Herdenschutz ist eine wichtige Voraussetzung:

Neu müssen die Kantone in Gebieten mit Wolfsrudeln die betroffenen Landwirte zum Herdenschutz flächendeckend beraten und den Stand der Umsetzung initiiertes Herdenschutzmassnahmen dem BAFU melden, bevor reguliert werden darf. Eine Abgeltung gerissener Nutztiere durch den Bund soll klar nur dann geleistet werden, wenn zweifelsfrei alle zumutbaren Herdenschutzmassnahmen getroffen wurden (JSV Art. 10g). Diese Regelung ist unserer Ansicht nach geeignet, den Herdenschutz zu verstärken.

brunngrasse 60
postfach
3000 bern 8t: 031 311 03 02
f: 031 312 38 01
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

3. Einzelabschüsse und Schadensvergütungen:

Gegen einzelne geschützte und jagdbare Tiere dürfen nur Massnahmen ergriffen werden, wenn sie verhaltensauffällig sind, grössere Schäden anrichten oder Menschen gefährden. Verhaltensauffällig ist ein Wolf z.B., wenn er sich aus eigenem Antrieb regelmässig innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Dauersiedlungen aufhält. So kann der Entwicklung von unerwünschten Verhaltensweisen des Wolfs vorgebeugt werden.

Beim Biber ist die Schadensvergütung zu Recht ausschliesslich auf Bauten und Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen oder auf Erschliessungsstrassen für Landwirtschaftsbetriebe beschränkt. Dies erachten wir als sinnvoll, denn hier können Schäden hohe Kosten verursachen und in solchen Gebieten ist das Wirken von Bibern nicht unbedingt biodiversitätsfördernd. Es ist aus wildtierbiologischer Sicht hingegen zu begrüssen, dass kleinere Schäden an Privatwegen, insbesondere reinen Bewirtschaftungswegen sowie generell Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und am Wald nicht abgeltungsberechtigt sind.

Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme -

für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ